

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Mitteilungsvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2015/082

Datum: 22.06.2015
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	02.07.2015			-----	-----	-----

Betreff

Mitteilung über Spenden im Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014

Beschlusstext:

Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über die Spenden für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014 gemäß der Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsicht nach § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.07.2014 sowie des Rd. Erlasses vom Ministerium des Innern und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. September 2014.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Erlass des Ministerium des Innern und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Dieser regelt, dass die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit der Beschlussvorlage Nr. II/2015/075 soll der Stadtrat die an den § 99 Abs. 6 KVG LSA angepasste Hauptsatzung beschließen.

Der o.g. Erlass empfiehlt den Hauptverwaltungsbeamten bis zur entsprechenden Änderung der Hauptsatzung die Zuwendungen, die die Beträge übersteigen, den jeweiligen Vertretungen zur Kenntnis oder Entscheidung vorzulegen.

Die vorliegende Vorlage umfasst die der Hansestadt Osterburg (Altmark) angebotenen und angenommenen Zuwendungen ab dem 01.07.2014, die dem Stadtrat hiermit zur Kenntnis gegeben wird.

Anlagen:

Übersicht über die Spenden für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014
